

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde (Can.1240 CIC). Der Kirchenvorstand (nachfolgend: Friedhofsverwaltung) vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen die bei ihrem Tod im Bereich der Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen ihren ersten Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf ein Wahlgrab haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, jeder Friedhofsteil, sowie einzelne Gräber können von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Schließung und Entwidmung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.
- (2) Jede Schließung oder Entwidmung ist der für die Kirchengemeinde üblichen Form der Kirchengemeinde öffentlich bekannt zu machen. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung gezahlt, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und den Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechts berechnet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zwecke untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) Hunde mitzuführen, die nicht angeleint sind.
  - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbemäßig zu fotografieren;
  - i) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der Zustimmung des Pfarrers der katholischen Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen oder dessen Beauftragten.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen diese Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 7**

### **Anmeldung und Leitung von Beerdigungen**

- (1) Es obliegt dem Pfarrer der Kirchengemeinde Christus König, Borken-Gemen oder dem von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorher beantragter Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.
- (3) Hinsichtlich der Warte- und Bestattungsfristen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Wird die Bestattung in eine Gruft/ein Familiengrab beantragt, so ist das Nutzungsrecht festzustellen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Der Pfarrer oder der leitende Geistliche der Kirchengemeinde bestimmt Ort und Zeit der Beerdigung. Wünsche der Hinterbliebenen werden, soweit möglich, berücksichtigt.

## **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Urnen**

- (1) Urnen können aus dauerhaftem Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

## **§ 10 Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben das Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 11 Ruhezeit**

- (4) Die Ruhezeit auf dem Friedhof beträgt generell 25 Jahre.

## **§ 12 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind alle Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von Umbettung betroffenen Wahl- und Reihengrabstätten sowie Urnengrabstätten ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13**

##### **Arten und Größen der Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden und haben folgende Größen:
 

a)	Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:	1,20 m Länge und 0,60 m Breite
b)	Reihengräber für Personen über 5 Jahre:	2,10 m Länge und 0,90 m Breite
c)	Familiengräber: (Gruft)	je nach Anzahl der Grabstellen
d)	Rasenurengräber:	0,60 m Länge und 0,40 m Breite
e)	Rasenreihengräber	
e)	Ehrengabstellen:	
f)	gesonderte Grabstätte für die Beisetzung fehlgeborener Kinder	
- (3) Die Grabsohle ist bei Gräbern für die Leichen von
  - (a) Kindern unter 5 Jahren auf eine Tiefe von 1,40 m und
  - (b) Personen über 5 Jahren auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen.
 Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- (4) Grabstellen sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können diese eingeebnet werden. Die Kosten hierzu trägt der Nutzungsberechtigte, der darüber hinaus die nach § 22 (6) fälligen Gebühren analog der vorzeitigen Beendigung des Nutzungs-

rechtes zu zahlen hat. Die Gestaltung der Grabstellen hat sich an der vom Kirchenvorstand festgesetzten Gesamtgestaltung zu orientieren.

#### **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach vergeben werden. Über die Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung. Das Ende des Nutzungsrechtes wird sechs Monate vor Ablauf bekannt gegeben. Alle innerhalb dieser Frist nicht abgeräumten Grabaufbauten, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (2) In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ein Reihengrab ist für eine Erd- oder Urnenbestattung vorgesehen.

#### **§ 15 Familiengrabstätten**

- (1) Gruften/Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
- (2) In Gruften können der Nutzungsberechtigte, sein Ehegatte, die Eltern, Großeltern, Nachkommen in gerader Linie, Geschwister, angenommene Kinder, Pflegekinder sowie die Ehegatten der Vorgenannten beigesetzt werden; der Erwerber des Nutzungsrechts kann eine einschränkende Bestimmung treffen. Es ist zulässig, auf einer Gruft zusätzlich, je Grabstelle eine Urne beizusetzen. Hierzu ist aber die ausdrückliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen, die über den schriftlich einzureichenden Antrag entscheidet.

#### **§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für die Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an der Urnengrabstätte ist möglich und wird auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen und Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 17 Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Die Anlage und Pflege erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr Beauftragten. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden; das Aufstellen von Grableuchten und Blumenschmuck ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegte oder aufgestellte Gegenstände werden durch die Kirchengemeinde entsorgt. Ein Anspruch auf Erstattung des Geldwertes durch die Kirchengemeinde besteht nicht.
- (2) Die Vergabe der Rasengräber erfolgt aus Anlass des Todes der Reihe nach. Nutzungsrechte an diesen Grabstätten werden nicht vergeben.

## **§ 18 Ehrengabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern), die insbesondere für Geistliche vorgehalten werden, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 19 Grabstätte für Fehlgeborene**

- (1) Soweit diese Grabstätte auf dem Friedhof Christus König, Borken-Gemen angeboten werden dienen diese der Bestattung von tot- und fehlgeborener Kinder, deren Eltern zu diesem Zeitpunkt (bei ihrem Ableben) Mitglieder der Pfarrgemeinde waren oder ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Darüber hinaus dient sie auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

## **V. Inhalt von Nutzungsrechten**

### **§ 20 Inhalt des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, in denen eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Pflicht der Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten entspricht der jeweiligen Ruhezeit auf dem Friedhof.

- (3) Das Nutzungsrecht an Reihen- und Urnengräbern endet mit Ablauf der jeweiligen Ruhefrist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an den genannten Gruften ist gegen Entrichtung der gesetzten Gebühr bei jeder möglichen Beisetzung zulässig. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit besteht nicht. An Grabstätten nach § 19 dieser Satzung wird ein Nutzungsrecht nicht vergeben.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht über die Nutzung hinausgeht oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte von der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr, nach der jeweils geltenden Gebührenordnung, gewährt worden ist. Sind Ruhezeit und Nutzungsrecht abgelaufen, besteht kein Anspruch auf eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit verlängert werden. Eine weitere Verlängerung kann nur erfolgen, um die Dauer des Nutzungsrechtes so zu verlängern, dass sie der jeweiligen Ruhezeit entspricht.

## **§ 21 Übergang von Nutzungsrechten**

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten zu Lebzeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.
- (2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte gehen
  1. bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten über.
  2. in allen anderen Fällen auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das Älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn der Friedhofsträger zustimmt.
  3. Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Abs. 2 Ziffer 2 Satz 3 gilt entsprechend.
  4. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Abs. 2 Ziffer 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Pflicht zur Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.



- (5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde den Erben in Anspruch nehmen. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

## **§ 22**

### **Beendigung von Nutzungsrechten**

- (1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten von der bevorstehenden Beendigung und fordert ihn schriftlich auf, die Grabstätte auf seine Kosten abzuräumen. Diese Aufforderung hat eine Androhung zu enthalten, dass nach erfolglosem Ablauf der genannten Frist das Abräumen durch die Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfolgt.
- (2) Die Räumung der Grabstätte hat innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nutzungszeit zu erfolgen. Insbesondere sind der Grabstein, Blumenschmuck, verlegte Steinplatten etc. zu entfernen. Von der Kirchengemeinde veranlasste Begrenzungen der Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde und dürfen nicht entfernt werden.
- (3) Erfolgt die Räumung der Grabstätte nicht in der gesetzten Frist, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte ohne erneute Aufforderung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten abräumen lassen. Ansprüche des bisherigen Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde auf Herausgabe der abgeräumten Sachen bestehen nicht.
- (4) Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, gilt § 21 dieser Friedhofssatzung entsprechend.
- (5) Bei Urnengräbern und bei den in Gruften/Familiengräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragtem in den Erdboden gegeben.
- (6) Ein vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Der Verzicht ist schriftlich unter Benennung von Gründen zu beantragen. Im Falle der Genehmigung werden für jedes verbleibende Jahr der vereinbarten Nutzungszeit Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben. Die Regelungen zu Absatz 1 Satz 1 und zu den Absätzen 2 bis 5 gelten entsprechend.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 23**

#### **Grabmale**

- (1) Die Nutzungsberechtigten können auf Grabstätten Grabmale errichten. Sie müssen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Die Grabstätte muss mit den Namen des/der Beigesetzten versehen sein.

- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. (\*) Stelen auf Reihen und Wahlgräbern dürfen nicht größer als 1,40 m Höhe und 0,40 m Breite je Grabstelle sein. Bei Gruften höchstens 1,00 m hoch, bei Einzelgräbern einschl. Sockel höchstens 0,80 m. Zeichen und Inschriften die christlichem Empfinden widersprechen sind unzulässig. (\*\*) Grabmale auf Urnengräbern dürfen in einer Größe von 0,35 m Höhe und 0,30 m Breite je Grabstelle aufgestellt werden. Stelen auf Urnengräber dürfen mit einem Durchmesser bis zu 0,20 m und einer Höhe bis zu 0,60 m aufgestellt werden. Liegende Grabmale auf Urnengräbern sowie auf Kindergräbern dürfen nicht mehr als siebenzig Prozent der Grabfläche bedecken. **Das Verlegen von Grabeinfassungen ist den Nutzungsberechtigten bzw. beauftragten Firmen nicht erlaubt** und können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (3) Auffällige Farbanstriche oder Firmenbezeichnungen an oder auf den Grabmalen sind nicht gestattet.
- (4) Auf Rasengräbern und Rasenurnengräbern werden gemäß § 25 Absatz 4 je eine steinerne Gedenkplatte der Beigesetzten mit Vor- und Zunamen sowie mit Geburts- und Sterbedatum aufgebracht.

(\*) Ergänzung zur Satzung aufgrund des Kirchenvorstandbeschluss vom 14.12.2010 unter TOP 9a

(\*\*) Ergänzung zur Satzung aufgrund des Kirchenvorstandbeschluss vom 08.02.2022 unter TOP 7.1

## § 24

### Errichtung und Standsicherheit

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde spätestens zwei Wochen vorher zur Genehmigung anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde erteilt unverzüglich die Genehmigung, wenn Gründe nicht entgegenstehen. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten entfernt.
- (2) Grabmale, Kreuze und Stelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel sind von ihm sofort abzustellen.
- (3) Grabmale und andere bauliche Anlagen sind in einem dauerhaften, guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Wird ein Verstoß hiergegen festgestellt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, den verkehrssicheren Zustand der Grabmale oder baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten herstellen zu lassen, wenn der Nutzungsberechtigte eine von der Kirchengemeinde hierzu gesetzte Frist von vier Wochen erfolglos verstreichen lässt. Besteht Gefahr im Verzug ist die Kirchengemeinde berechtigt, die

Grabmale oder baulichen Anlagen sofort auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu sichern oder niederzulegen.

- (4) Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf Nichtbeachtung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind.

## **§ 25**

### **Grabgestaltung, Grabpflege**

- (1) Die Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung erfolgen. Grabhügel- und beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Nutzungsberechtigte von Grabstätten in ungepflegtem Zustand werden durch die Kirchengemeinde schriftlich aufgefordert innerhalb einer Frist von vier Wochen die Grabstelle in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist behält sich die Kirchengemeinde vor, die Kosten der Herrichtung dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Grabflächen sind zum überwiegenden Teil zu bepflanzen. Nur dreißig Prozent der Fläche darf mit Naturstein gestaltet werden.
- (4) Rasengräber und Rasenurnengräber werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Für die Kennzeichnung der Grabstätten ist auf Kosten der Auftraggeberin/Auftraggeber eine Grabplatte in der Größe von 0,30 x 0,30 m bereit zu stellen, die von der Friedhofsverwaltung in das Rasenurnen- und Rasenreihengrab eingesetzt wird. Die Gestaltung der Grabplatten erfolgt einheitlich und wird vom Kirchenvorstand vorgegeben. Eine individuelle Gestaltung der Grabplatten ist untersagt. Die Kosten für die Grabplatte werden bei den Friedhofsgebühren mit in Rechnung gestellt.

## **VII. Schlussvorschriften**

## **§ 26**

### **Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Die enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche.

## **§ 27 Trauerfeiern**

- (1) Trauer- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als den Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

## **§ 28 Haftung**

- (1) Die Kirchengemeinde als Träger des Friedhofes haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der kirchliche Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 29 Gefahrenabwehr**

- (1) Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, von denen die Gefahr ausging, verlangen, diese zu ersetzen.

## **§ 30 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 31 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Friedhofssatzung vom 16.02.2006 außer Kraft.

## **§ 32 Bekanntmachung**

- (1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche sowie an dem Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.
- (2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, erfolgt die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang. Die schriftliche Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.
- (3) Die Friedhofssatzung wird bekannt gemacht
  1. durch zweiwöchigen Aushang an den Tafeln für kirchliche Bekanntmachungen in der Pfarrkirche,
  2. durch Aushang am Friedhof
- (4) Sie kann auch während der Dienstzeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.

Borken-Gemen, den 08.06.2010

Der Kirchenvorstand



*P. Kellner*  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

*[Signature]*  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)



AZ: 626-110-22114/2010

kirchenaufsichtlich

G e n e h m i g t

Münster, 12. Juli 2010

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

von Cohausen-Schüssler